

# Erwachsen werden mit Behinderung

02.05.2023

**Rechtsanwältin Dr. Astrid von Einem**  
**Fachanwältin für Medizinrecht**  
**Fachanwältin für Sozialrecht**

[www.kanzlei-voneinem.de](http://www.kanzlei-voneinem.de)  
[info@kanzlei-voneinem.de](mailto:info@kanzlei-voneinem.de)

**Standort Köln**

Dürener Str. 276  
50935 Köln  
Telefon (02 21) 16838199

**Standort Leverkusen**

Karl-Bücker Str. 11  
51379 Leverkusen-Opladen  
Telefon (02 17 1) 404729

## Rechtsverkehr

Der Eintritt der Volljährigkeit hat grundsätzlich die folgenden Auswirkungen im Rechtsverkehr:

- ⇒ **unbeschränkte Geschäftsfähigkeit**
- ⇒ **Ende der elterlichen Sorge**
- ⇒ **Ehemündigkeit**
- ⇒ **unbeschränkte Testierfähigkeit**

## Betreuung § 1814 BGB

- (1) Kann ein **Volljähriger** seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).
- (2) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.
- (3) Ein Betreuer darf nur bestellt werden, **wenn dies erforderlich ist**. Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen
  1. durch einen **Bevollmächtigten**, der nicht zu den in § 1816 Absatz 6 bezeichneten Personen gehört, gleichermaßen besorgt werden können oder
  2. durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.
- (4) Die Bestellung eines Betreuers erfolgt auf Antrag des Volljährigen oder von Amts wegen. Soweit der Volljährige seine Angelegenheiten lediglich aufgrund einer körperlichen Krankheit oder Behinderung nicht besorgen kann, darf ein Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.
- (5) Ein Betreuer kann auch für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, bestellt werden, wenn anzunehmen ist, dass die Bestellung eines Betreuers bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich sein wird. Die Bestellung des Betreuers wird erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit wirksam.

## Betreuung

- **Antrag** kann nur Betroffener selbst stellen
- **Anregung** kann jede Person (z.B. die Eltern) geben
  - ⇒ Eltern können sich ca. 6 Monate vor dem 18. Geburtstag des Kindes bei dem zuständigen Betreuungsgericht melden
  - ⇒ Anregung ist grds. formlos möglich; unter [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) können Vordrucke heruntergeladen werden
- Zuständig ist das **Betreuungsgericht** (in Württemberg der Notar)
- Weiteres Verfahren: Einschaltung der Betreuungsbehörde; ggf. Einholung eines Gutachtens; Anhörung des Betroffenen

## Betreuung

Am 01.01.2023 ist das „Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“ (Betreuungsreformgesetz) in Kraft getreten.

- ⇒ Stärkung des Vorrangs der Wünsche des Betreuten § 1821 BGB
- ⇒ Verbesserung der Information der betroffenen Person in allen Stadien des Betreuungsverfahrens § 1862 BGB
- ⇒ Auskunftspflicht des Betreuers ggü nahestehenden Angehörigen/sonstigen Vertrauenspersonen § 1822 BGB
- ⇒ Vorrang des bargeldlosen Zahlungsverkehrs § 1840 BGB
- ⇒ Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in der Gesundheitsorge für 6 Monate § 1358 BGB

## Betreuung

### Voraussetzungen des § 1896 BGB (§ 1814 BGB 2023) im Einzelnen:

- psychische Krankheit oder körperliche, geistige oder seelische Behinderung;
- hieraus resultierendes Unvermögen, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise zu besorgen;
- Erforderlichkeit der Betreuerbestellung wegen Fehlens anderer Hilfen (z. B. Vorsorgevollmacht);
- bei Einrichtung der Betreuung gg den Willen des Betroffenen zusätzlich: Unfähigkeit, im jeweiligen Aufgabenkreis den Willen frei bestimmen zu können

## Betreuung

### Auswirkungen der Betreuung:

- **§ 1821 BGB**: Die Betreuung umfasst alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten (...) rechtlich zu besorgen.
- **§ 1823 BGB**: In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich.

## Betreuung

**Rechtliche Betreuung ≠ Soziale Betreuung**

## Betreuung

Betreuung  $\neq$  Geschäftsunfähigkeit!

## Betreuung

- **Grundsatz:** Einrichtung einer Betreuung führt **nicht** zu einer Geschäftsunfähigkeit des Betroffenen!  
Geschäftsunfähig ist gem. § 104 BGB nur, „(...) *wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet (...)*“.
- **Folge:** Soweit eine betreute Person geschäftsfähig ist, kann sie (neben dem Betreuer) wirksam Willenserklärungen abgeben und Rechtsgeschäfte eingehen. Bei Doppelverfügungen hat die zeitlich erste Erklärung nach dem Prioritätsprinzip Vorrang!

## Betreuung

- **Aber**: Unabhängig von der Frage der Geschäftsfähigkeit kann das Gericht einen so genannten **Einwilligungsvorbehalt** gemäß **§ 1825 BGB** für bestimmte Aufgabenkreise anordnen,
  - **Voraussetzung**: Bestehen der Gefahr, dass sich der betreute Mensch selbst oder sein Vermögen schädigt.
  - **Folge**: ***Willenserklärungen*** der betreuten Person sind in den betroffenen Aufgabenkreisen nur mit vorheriger Genehmigung oder ggf. nachträglicher Zustimmung des Betreuers wirksam (Ausnahme z.B. bei geringfügigen Geschäften des täglichen Lebens).

## Betreuung

- **Keine** Auswirkungen hat die Einrichtung einer Betreuung auf:
  - ⇒ die **Testierfähigkeit** (richtet sich nach § 2229 BGB)
  - ⇒ die **Ehefähigkeit** (richtet sich nach der Ehegeschäftsfähigkeit § 1304 BGB)
  - ⇒ das Wahlrecht (vgl. z.B. § 57 BWahlO); § 13 Abs. 2 Bundeswahlgesetz war vom BverfG als verfassungswidrig eingestuft worden.

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**